



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Straßenreinigung in Karben

Die Stadtverwaltung Karben weist alle Besitzer, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen, an ihre Pflicht zur Straßenreinigung gemäß §§ 6 bis 9 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Karben hin.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf Fahrbahnen, Radwege und Standspuren, Parkplätze, Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Gehwege, Treppen und Treppenwege, Überwege, Böschungen und Stützmauern. Die Reinigungspflicht umfasst auch das Entfernen von Gras, Unkraut, Wildkräutern, Laub, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.

Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Es darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in den Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

Entwässerungsvorrichtungen (Straßenrinnen, Kanaleingänge, Sinkkästen) auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

Soweit nicht besondere Umstände den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit von 1. April bis 30. September bis spätestens 18 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16 Uhr zu reinigen.

Der Fachdienst Stadtpolizei ist verpflichtet Verstöße gegen die Reinigungspflicht zu ahnden (§ 13 der Straßenreinigungssatzung).

Guido Rahn
Bürgermeister